

1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge mit Unternehmern (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über an uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen.
- 1.2. Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge in der laufenden Geschäftsbeziehung mit unserem Lieferanten. Der Lieferant kann unsere AEB jederzeit im Internet unter [Lieferanteninformation - SEVERIN \(Official\)](#) abrufen und herunterladen. Wir senden sie ihm auf Wunsch auch jederzeit kostenfrei zu. Ausländischen Lieferanten senden wir die AEB spätestens mit unserer Bestellung und jeder Auftragsbestätigung in der Vertragssprache zu.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Unseren AEB entgegenstehende, hiervon abweichende, diese ergänzende oder einseitige Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen es sei denn, wir hätten solchen Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Soweit der Lieferant uns ein Angebot unterbreitet oder seine Auftragsbestätigung von unserer Bestellung abweicht, kommt der Vertrag erst durch Zugang unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Die einem Angebot beigefügten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Materialspezifikationen sowie sonstige Angaben sind wesentlicher Bestandteil des Angebots.
- 2.2. Erfolgt ein von uns unterbreitetes Angebot auf einen Vertragsabschluss „freibleibend“, können wir es bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten frei widerrufen. Die Bindungswirkung eines von uns unterbreiteten Angebots entfällt spätestens nach 10 Werktagen ab Eingang des Angebots beim Lieferanten, wenn der Lieferant das Angebot nicht innerhalb dieser Frist schriftlich oder durch vorbehaltlose Versendung der Ware bestätigt.
- 2.3. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.4. Der Lieferant ist an sein Angebot 4 Wochen ab Zugang bei uns gebunden.
- 2.5. Die Erstellung von Angeboten und die Ausarbeitung von Projekten durch den Lieferanten ist für uns unverbindlich und kostenlos.
- 2.6. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Rechnungen

- 3.1. Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Preiserhöhungen sind nach Vertragsschluss ausgeschlossen. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten diese. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2. Rechnungen sind mit allen erforderlichen Nachweisen und Bezugnahmen auf die Bestelldaten zu versehen (Rechnungsdatum, Lieferdatum, Bestellpositionen, Bestellnummer, Auftragsnummer, die jeweilige Artikelnummer, Steuernummer etc.). Zahlungs- und Skontofristen beginnen nicht, bevor wir eine prüfbare Rechnung erhalten haben.
- 3.3. Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.4. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, leisten wir Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung der Ware und Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzüge. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank bei entsprechend gedecktem Konto; für Verzögerungen durch die beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird die Einwilligung nur mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung durch uns mit nach Anzeige derartiger Abtretungen erworbenen Gegenansprüchen zulässig ist.
- 3.7. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Liefertermine und -fristen, Verzug, Vertragsstrafe

- 4.1. Die mit dem Lieferanten vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss.
- 4.2. Wir akzeptieren insbesondere keinen Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 4.3. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Dies gilt auch für Versandpapiere, Betriebsanweisungen, technische Unterlagen, etwaig geschuldete Prüf- oder Qualitätsprotokolle und sonstige Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Leistung des Lieferanten gehören.
- 4.4. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages nach dem Kalender bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 4.5. In der Annahme verspäteter Lieferungen liegt kein Verzicht auf Ansprüche aufgrund des Verzuges.
- 4.6. Neben den weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, die unberührt bleiben, sind wir berechtigt, bei Lieferverzug für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des Netto-Auftragswerts der jeweils verzögert gelieferten Ware zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der

Vertragsstrafe kann auch nach erfolgter Annahme bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt werden. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenen Verzugsschaden anzurechnen.

5. Lieferbedingung, Eigentumsübergang, Ersatzteile

- 5.1. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, gemäß der Lieferbedingung „FOB“ (Incoterms 2020) an der jeweils in der Bestellung benannten Verladestelle in dem jeweiligen Verschiffungshafen.
- 5.2. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.
- 5.4. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Bestellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Vertraulichkeit

- 6.1. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne der nachfolgenden Geheimhaltungsverpflichtung Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, auch wenn keine angemessenen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG ergriffen wurden, ferner sind alle Informationen über uns (z. B. Daten, Dokumente, Zeichnungen, Muster und Know-how), die dem Lieferanten im Rahmen des jeweiligen Vertrages und/oder der Verhandlungen zu diesem Vertrag zugänglich gemacht werden/wurden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die ihrer Natur nach erkennbar vertraulich sind. Ob und auf welchem Trägermedium die Vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Der Lieferant wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. b GeschGehG treffen.
- 6.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, von uns offengelegte Vertrauliche Informationen für einen anderen Zweck als zum Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu verwenden. Die Erlangung von Geschäftsgeheimnissen durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von durch eine Partei zur Verfügung gestellten Produkten, Mustern oder sonstigen entsprechenden Vertraulichen Informationen, die sich im rechtmäßigen Besitz der diese Produkte, Muster oder sonstigen Vertraulichen Informationen empfangenden Partei befinden, ist untersagt. Dieses Verbot endet, sobald das betreffende Produkt, Muster oder sonstige Vertrauliche Information durch uns öffentlich verfügbar gemacht wurde.
- 6.4. Die Geheimhaltungspflichten des Lieferanten gelten nicht für solche Informationen, für die der Lieferant nachweisen kann, dass
 - wir für den konkreten Einzelfall einer Weitergabe oder Nutzung durch den Lieferanten vorher schriftlich zugestimmt haben;
 - sie vor Abschluss dieser Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig waren;
 - der Lieferant sie vor dem Abschluss dieser Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungserklärung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; oder
 - der Lieferant zur Preisgabe der vertraulichen Informationen gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch eine vollstreckbare Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde verpflichtet ist.

7. Vertragswidrige Lieferung oder Leistung

- 7.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- 7.2. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist, insbesondere, dass sie dem Stand der Technik entspricht.
- 7.3. Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB mit folgender Maßgabe: unsere Untersuchungspflicht bei Wareneingang beschränkt sich auf Mängel, die durch eine äußerliche Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen ist entscheidend, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 7.4. Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8. Haftung des Lieferanten

- 8.1. Der Lieferant haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Der Lieferant ist für alle von Dritten geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes Produkt zurückzuführen sind. Er hat uns insoweit von der Haftung gegenüber Dritten auf erstes Anfordern freizustellen.

- 8.3. Der Lieferant hat die Aufwendungen zu tragen, die sich im Rahmen einer Rückrufaktion ergeben, welche aufgrund eines vom Lieferanten verursachten fehlerhaften Produkts durchgeführt werden muss.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1. Durch den Vertragsschluss erwirbt der Lieferant keine Rechte an Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Software, Mustern und sonstigen Unterlagen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages nicht zwingend erforderlich ist. Unsere sämtlichen diesbezüglichen Rechte, einschließlich Urheberrechten, Kennzeichenrechten, Firmenrechten und Rechten an Know-how, verbleiben bei uns. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung dürfen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Software, Muster und sonstigen Unterlagen vom Kunden weder vervielfältigt noch verbreitet oder Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden.
- 9.2. Auf Verlangen, spätestens mit der Schlusslieferung, oder bei Nichterteilung des Auftrags sind die Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Software, Mustern und sonstigen Unterlagen unverzüglich einredefrei an uns zurückzugeben.
- 9.3. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellt lässt, verletzt werden.
- 9.4. Werden wir wegen einer Schutzrechtsverletzung der gelieferten Ware von einem Dritten in Anspruch genommen, wird der Lieferant nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betroffene Ware entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder den Leistungsgegenstand in Abstimmung mit uns so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, es sei denn wir hätten die Schutzrechtsverletzung zu vertreten. Der Lieferant stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung auf erstes schriftliches Anfordern vollumfänglich frei.

10. Datenschutz

- 10.1. Eine Nutzung unserer Daten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt.
- 10.2. Wir sind ebenso wie der Lieferant dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erhobenen Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu erheben und zu verarbeiten.
- 10.3. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die der Lieferant auf unserer Webseite [Datenschutzerklärung - SEVERIN \(Official\)](#) herunterladen kann.

11. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass er unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die in dem in unserem unter [Supplier Code of Conduct SEVERIN DE 20241002-1.pdf](#) abrufbaren Lieferantenkodex niedergelegt sind, einhält und die aufgrund der im spezifischen Lieferzusammenhang ermittelten Risiken, daraus abgeleiteten und in dem Lieferantenkodex definierten Handlungspflichten umsetzt, soweit dies nicht gegen für den Lieferanten geltendes und unmittelbar anwendbares Recht verstößt.
- 11.2. Wir sind berechtigt, die Risiken im spezifischen Lieferzusammenhang und die Wirksamkeit der an den Lieferanten gestellten Handlungspflichten dauerhaft zu überprüfen und die Handlungspflichten des Lieferanten entsprechend anzupassen. Die zu beachtenden Pflichten können jährlich oder anlassbezogenen auf Grundlage der von uns durchgeführten Risikoanalyse angepasst werden. Stimmt der Lieferant einer Anpassung der Handlungspflichten auf von uns festgestellten Risiken hinsichtlich der menschenrechts- oder umweltbezogenen Erwartungen nicht zu, sind wir berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- 11.3. Der Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei uns eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Lieferant verpflichtet sich, die in Satz 1 und 2 genannten Pflichten an seine Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.
- 11.4. Wir sind berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen im Sinne des § 7 LkSG in Bezug auf die im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risiken bereits bei einer bevorstehenden Verletzung zu ergreifen. Im Falle eines Verstoßes gegen die im Lieferantenkodex genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten, verpflichtet sich der Lieferant ebenfalls dazu, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen unserer Abhilfemaßnahmen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und Minimierung von Verstößen, vollständig zu kooperieren.
- 11.5. Der Lieferant verpflichtet sich, sich bestmöglich zu bemühen, die vereinbarten Pflichten auch seinen Zulieferern vertraglich aufzuerlegen und uns dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Jedenfalls verpflichtet sich der Lieferant bei der Auswahl der Lieferanten deren Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu prüfen und bei der Auswahl der Lieferanten zu berücksichtigen. Der Lieferant ist befugt, die Pflicht zur Weitergabe der vereinbarten Pflichten in der Lieferkette auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen denen unseres Lieferantenkodex entsprechen.
- 11.6. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die in unserem Lieferantenkodex niedergelegt sind, ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 11.7. Verletzt der Lieferant seine Pflichten aus dieser Ziff. 11 sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen.

12. Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrechte

- 12.1. Der Lieferant kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist oder entscheidungsreif besteht oder seine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt, aus dem wir unsere Forderung ableiten.
- 12.2. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts.
- 12.3. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn wir trotz schriftlicher Aufforderung des Lieferanten keine angemessene Sicherheit geleistet haben.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen oder als Teilleistung zu erbringen.

- 13.2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Sundern.
- 13.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.
- 13.4. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile Arnsberg (§ 38 ZPO). Wir sind jedoch auch berechtigt Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 13.5. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses oder eine Abweichung hiervon.
- 13.6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des Liefergeschäfts ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem Ziel dieser Klausel möglichst entspricht und wirksam ist.

Stand: Februar 2025